

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0165/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.02.2024 online einen Beitrag unter der Überschrift „Vermisste Journalistin im Inntal ist [Name und Position der Journalistin]“. Der Artikel informiert über die Suche nach einer vermissten Journalistin. Ihr Name wird genannt und ein Foto von ihr wird veröffentlicht. Es heißt, dass die Polizei im Grenzgebiet zwischen Bayern und Oberösterreich nach ihr suche. Sie befürchte, dass die Frau sich das Leben genommen hat. Nach Information der Redaktion hätten Zeugen eine Frau im 6,2 Grad kalten Wasser gesehen. Weiter wird mitgeteilt, dass die Landespolizeidirektion Oberösterreich bestätigt habe, dass am Ufer und im Wasser Gegenstände entdeckt worden seien, die eindeutig der Vermissten zugeordnet werden könnten. Außerdem sei ihr Auto auf einem Parkplatz in Grenznähe gefunden worden. Laut Polizeikreisen sei auch ein „Abschiedsbrief“ gefunden worden.

II. Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, dass in dem Artikel die in Richtlinie 8.7 geforderte Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide nicht beachtet wurde, da der Name der Vermissten genannt und konkrete Begleitumstände (weibliche Person im kalten Wasser, Abschiedsbrief, Auffindeort, persönlicher Gegenstände) geschildert wurden. Es gebe kein öffentliches Interesse, das eine Namensnennung rechtfertigen würde. Name und Foto seien veröffentlicht und nähere Begleitumstände genannt worden, obwohl nicht sicher

war, dass ein Suizid vorliegt bzw. stattgefunden hat. Einen Tag später sei die Journalistin lebend gefunden worden. Die Informationen zu ihrer Person hätten keine Relevanz für die breite Öffentlichkeit.

III. Der Chefredakteur betont, dass man selbstverständlich als Medium voll hinter der vom Pressekodex gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizidfälle bzw. Suizidversuche stehe. Dass sich die Redaktion im vorliegenden Fall nach intensiver Diskussion für eine identifizierende Berichterstattung über die Suche nach der vermissten Journalistin und ihr glückliches Auffinden entschieden habe, habe an der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden öffentlichen Debatte um ihre Person sowie der medienpolitischen Relevanz des „Falles“ gelegen.

In den Tagen zuvor sei in fast allen bundesdeutschen Medien sowie den Nachrichtenagenturen namentlich und in diversen Facetten über die „Causa [Name der Journalistin]“ berichtet worden. Konkret sei es dabei nicht nur um Plagiatsvorwürfe gegen die Journalistin und deren Aufklärung gegangen, sondern auch um umstrittene Maßnahmen der Chefredaktion ihrer Zeitung zur Aufdeckung von Indiskretionen über diese Vorwürfe sowie um die Tatsache, dass ein „Plagiatsjäger“ offenbar von einem Ex-Bild-Chefredakteur beauftragt und finanziert worden war.

Aufgrund der Recherchen der Redaktion sei nicht nur schnell klar gewesen, um wen es sich bei der Vermissten handelte, sondern auch, dass ihr Verschwinden in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte um sie gestanden habe. Zugleich habe eine von dem „Plagiatsjäger“ auf Social Media veröffentlichte Botschaft der Journalistin vorgelegen, die als Abschiedsnachricht gelesen werden musste („Diese Jagd ist jetzt zu Ende“). Für die Redaktion habe außer Frage gestanden, dass dies vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Berichterstattung die Medienwelt erschüttern und eine Debatte über den Umgang mit solchen Vorwürfen auslösen würde.

Hinzu sei gekommen: Am Nachmittag sei die Suche nach der Vermissten zunächst ergebnislos abgebrochen worden. Nach Einschätzung der beteiligten Beamten habe zu diesem Zeitpunkt nur noch wenig Hoffnung bestanden, die Gesuchte lebend zu finden. Falls sich tatsächlich ein Suizid im Wasser ereignet habe, habe damit gerechnet werden müssen, dass es im Zweifel längere Zeit keine endgültige Gewissheit über ihr Schicksal geben werde. Da aber eine Berichterstattung über die Relevanz des Falles letztlich nur über eine Namensnennung möglich gewesen sei, habe sich die Redaktion schließlich zu einer identifizierenden Berichterstattung entschlossen.

Der Chefredaktion sei bewusst, dass die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz (bzw. der Gefahr von Nachahmertaten) sowie dem öffentlichen Interesse in diesem Fall eine Gratwanderung darstellte. Ein Indiz für die allgemein als groß wahrgenommene öffentliche Relevanz des Falls schien aber doch zu sein, dass schließlich fast alle deutschen Medien sowie Mediendienste identifizierend über das Schicksal der Vermissten berichteten – nach dem glücklichen Auffinden der Journalistin explizit auch solche, die während der Suche noch auf eine Berichterstattung verzichtet hatten. Es wäre ihnen in diesem Zusammenhang wenig schlüssig erschienen, wenn die identifizierende Berichterstattung über das Wiederauffinden einer Vermissten anders bewertet worden wäre als die Berichterstattung über die Vermisstensuche selbst.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der

Auffassung, dass die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Fotos der Journalistin nicht zu beanstanden sind, da sie aufgrund ihrer herausgehobenen Position bei einer renommierten Tageszeitung und den im Raum stehenden Plagiatsvorwürfen gegen sie – zumindest temporär – eine Person des öffentlichen Lebens ist. Wenn in diesem Kontext eine großangelegte Suche nach ihr gestartet wird, da sie vermisst wird und der Verdacht besteht, dass sie Suizid begangen haben könnte, so besteht ein öffentliches Interesse daran, darüber informiert zu werden. In diesem Zusammenhang ist es unter presseethischen Gesichtspunkten – und hier speziell der Richtlinie 8.7 des Pressekodex – auch nicht zu beanstanden, wenn Details zu der Suche und ihren Ergebnissen mitgeteilt werden. Diese Angaben stellen keinen Verstoß gegen die in Richtlinie 8.7 des Pressekodex gebotene Zurückhaltung bei einer Berichterstattung über Selbsttötungen dar.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>